

# Rezertifizierungsbedingungen Hartlöten Druckgeräte ÖNORM EN 14276-1/-2 (HLDGRL)

## Vorbemerkung

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates über einen Zeitraum von 3 Jahren ist im Abstand von jeweils 6 Monaten vom/von der Arbeitgeber/in oder der Lötaufsichtsperson des Betriebes am Zertifikat zu bestätigen, dass der/die Hartlöter/in bzw. Hartlötbediener/in regelmäßig im geltenden Berechtigungsumfang tätig war. Eine Unterbrechung von max. 6 Monaten ist gem. ÖNORM EN 14276-1 (B.7.6.2) zulässig. Werden diese Bestätigungen nicht regelmäßig erbracht, verliert ein Zertifikat bereits vor dem angeführten Datum seine Gültigkeit und kann nicht verlängert werden.

## Voraussetzung für die Verlängerung (Rezertifizierung):

Die ausgestellte Prüfungsbescheinigung (Zertifikat) bleibt drei Jahre gültig, vorausgesetzt dass die Lötaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des/der Arbeitgebers/in bestätigen kann, dass der/die Hartlöter/in bzw. Hartlötbediener/in innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches gearbeitet hat. Dies muss alle sechs Monate bestätigt werden.

Weiters müssen folgende Bedingungen bestätigt werden:

- a) alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung benutzt werden, sind zu dem/der Hartlöter/in bzw. Hartlötbediener/in voll rückverfolgbar und den BPS(en), die in der Produktion benutzt worden sind, zuzuordnen.
- b) Unterlagen (Protokolle), die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus zerstörungsfreien oder zerstörenden Prüfungen stammen. Die Prüfungen sollten vorzugsweise in den letzten sechs Monaten erfolgt sein. Unterlagen für die Verlängerung müssen mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.
- c) die hartgelöteten Verbindungen, die vom/von der Hartlöter/in bzw. Hartlötbediener/in in der Fertigung hergestellt wurden, weisen dauerhaft die geforderte Qualität auf.
- d) die unter b) genannten Prüfergebnisse müssen nachweisen, dass der/die Hartlöter/in bzw. Hartlötbediener/in die ursprünglichen Prüfanforderungen erfüllt hat.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Antragsprüfung durch den/die Prüfer/in und durch Ausstellung eines neuen Zertifikates in Verbindung mit der Verlängerungsbestätigung am Ursprungszertifikat durch den/die Zeichnungsberechtigte/n der WIFI-Zertifizierungsstelle.